Schweizerischer Hebammenverband
Fédération suisse des sages-femmes
Federazione svizzera delle levatrici
Federaziun svizra da las spendreras

Sektion
Beide Basel

Statuten der Sektion Beide Basel des Schweizerischen Hebammen-verbandes (SHV)

08. Mai 2019

Inhalt

I. Allgemeines
II. Mitgliedschaft
III. Organe
A. Mitgliederversammlung
B. Vorstand
C. Revisionsstelle
IV. Einrichtungen ohne Organeigenschaft
V. Finanzen

I. Allgemeines[1]

Art. 1 Name und Sitz

[1] Die Sektion Beide Basel des Schweizerischen Hebammenverbandes (SHV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der politisch und konfessionell unabhängig ist. Er ist nicht gewinnorientiert und setzt seine Mittel für öffentliche und gemeinnützige Zwecke ein.

[2] Der Sitz der Sektion Beide Basel ist am Wohnort der Präsidentin oder am Wohnort einer der beiden Co-Präsidentinnen.

Art. 2 Zweck

Der Zweck der Sektion Beide Basel des SHV ist identisch mit dem Zweck des Schweizerischen Hebammenverbandes:

1. Förderung des Hebammenberufes
2. Förderung von Public Health auf dem Gebiet von Mutter, Kind und Familie
3. Vertretung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber Behörden, Arbeitgebern, politischen Gremien, Institutionen und Organisationen

Art. 3 Verhältnis zum SHV

[1] Die Sektion Beide Basel ist ein Organ des SHV.

[2] Gründung, Zusammenschluss oder Aufhebung der Sektion bedürfen der Genehmigung der Delegiertenversammlung des SHV.

[3] Die Sektionsstatuten dürfen den Statuten des SHV nicht widersprechen und sind vom Zentralvorstand zu genehmigen.

[4] Für die Sektion und ihre Mitglieder sind die Statuten des SHV verbindlich.

[5] Die Sektion reicht dem SHV jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresbericht ein.

Art. 4 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 5 Elektronische Korrespondenz

Die Sektion Beide Basel stellt den Mitgliedern Korrespondenz in Papierform oder per elektronischer Post zu. Alle Mitglieder verfügen zu diesem Zweck über eine E-Mailadresse; ist dies nicht der Fall, gilt elektronische Post trotzdem als zugestellt.

---

[1] Die vorliegenden Statuten verwenden weibliche Personen- und Funktionsbezeichnungen. Diese gelten für alle Geschlechter.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitgliederkategorien mit und ohne Stimm- und Wahlrecht

Mitglieder der Sektion Beide Basel sind:

1. Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht
2. Passivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht, aber mit beratender Stimme
3. Ehrenmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht, aber mit beratender Stimme
4. Gönnermitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht

Art. 7 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden aufgenommen:

1. Hebammen, die in einem Kanton, der im Sektionsgebiet liegt, regelmässig tätig sind oder dort wohnen
2. Hebammenstudentinnen

Art. 8 Passivmitglieder

[1] Zu Passivmitgliedern können sich Aktivmitglieder, die ihren Beruf nicht mehr ausüben oder das Pensionsalter erreicht haben, umteilen lassen.

[2] Als Passivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht können ausserdem Organisationen von Hebammen und Listen-Geburtshäuser aufgenommen werden.

[3] Organisationen der Hebamme sind Organisationen (also Hebammenpraxen und Geburtshäuser), welche die in Art. 45a KVV (Verordnung über die Krankenversicherung, Stand vom 1.1.2017) formulierten Anforderungen erfüllen und mindestens deren hauptverantwortliche Leitungsperson/en Aktivmitglied/er beim SHV ist/sind.

[4] Listen-Geburtshäuser sind Organisationen, welche die in Art. 55a KVV formulierten Anforderungen erfüllen und mindestens deren hauptverantwortliche Leitungsperson/en Aktivmitglied/er beim SHV ist/sind.

Art. 9 Ehrenmitglieder und Gönnermitglieder

[1] Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die besondere Leistungen innerhalb der Sektion oder des Berufes erbracht haben.

[2] Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes oder eines einzelnen Mitgliedes von der Mitgliederversammlung der Sektion ernannt.

[3] Gönnermitglieder sind Personen, die die Tätigkeit der Sektion ideell und finanziell unterstützen. Bezahlen sie ihren Mitgliederbeitrag nicht, endet ihre Mitgliedschaft auf Ende des Geschäftsjahres.

Art. 10 Aufnahme in die Sektion

[1] Die Mitgliedschaft des SHV wird durch Aufnahme in eine seiner Sektionen als Aktiv- oder Passivmitglied erworben.

[2] Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bzw. Ablehnung. Ein ablehnender Entscheid ist zu begründen; dieser kann innert 30 Tagen an den Zentralvorstand weitergezogen werden. Dieser entscheidet endgültig.

Art. 11 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen und Sektionswechsel

[1] Die Mitgliedschaft in einer oder mehreren Sektionen ist frei wählbar.

[2] Hat eine Organisation der Hebamme oder ein Listen-Geburtshaus mehrere Standorte und liegen diese in verschiedenen Kantonen, so muss in jeder kantonalen Sektion eine eigene Mitgliedschaft erlangt werden.

[3] Mitglieder, die in zwei oder mehr Sektionen als Mitglied eingeschrieben sind, bezahlen den Beitrag SHV und das Abonnement der Verbandszeitschrift nur einmal. Der Beitrag an die Sektion Beide Basel ist jedoch unabhängig von anderen Sektionsmitgliedschaften immer voll zu bezahlen.
[4] Hebammen, gegen die von der Sektion eine Verwarnung ausgesprochen wurde, können die Sektion nur unter bestimmten Bedingungen wechseln. Diese gibt der Zentralvorstand vor.

Art. 12 Austritt

[1] Der Austritt aus der Sektion Beide Basel oder der Wechsel vom Aktiv- zum Passivmitglied kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand spätestens bis am 31. Oktober eines Jahres schriftlich mitgeteilt werden.
[2] Ab dem Kalenderjahr, das auf den Abschluss der Ausbildung folgt, gilt die ehemalige Hebammenstudentin ohne Austrittserklärung als reguläres Aktivmitglied.

Art. 13 Verwarnung und Ausschluss

[1] Der Ausschluss aus der Sektion Beide Basel ist möglich aufgrund eines berufsethischen Verstosses, wegen Schädigung des Ansehens und der Interessen der Sektion oder des SHV oder wegen Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrages.
[2] Vor einem allfälligen Ausschluss muss das betreffende Mitglied schriftlich verwarnt werden.
[3] Dem betreffenden Mitglied muss vor der schriftlichen Verwarnung und vor dem allfälligen Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.
[4] Den Entscheid über die Verwarnung oder den Ausschluss fällt der Vorstand. Er informiert nach Ablauf der Rekursfrist den Zentralvorstand des SHV über den Ausschluss unter Angabe der Identität des Mitglieds und stichwortartig über den festgestellten Sachverhalt.
[5] Gegen den Entscheid kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen Rekurs an den Zentralvorstand des SHV einlegen; dieser entscheidet endgültig.
[6] Ausgeschlossene Mitglieder können wieder in die Sektion aufgenommen werden. Über ein solches, schriftlich zu begründendes Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand, unter Vorbehalt der Rekursmöglichkeit an den Zentralvorstand (analog Art. 10 Abs. 2).
[7] Falls gegen ein Mitglied der Sektion Beide Basel eine Verwarnung oder ein Sektionsausschluss gemäss Art. 13 ausgesprochen worden ist und das Mitglied einen Sektionswechsel bzw. eine Wiederaufnahme in einer neuen Sektion anstrebt, dürfen die einschlägigen Daten zwischen den Sektionen und dem SHV und unter den betroffenen Sektionen ausgetauscht werden.

Art. 14 Mitgliederbeitrag

[1] Im Mitgliederbeitrag eingeschlossen sind:
1. Beitrag an den SHV
2. Beitrag an die Sektion Beide Basel
3. Abonnement Verbandszeitschrift

[2] Die Sektion kann von den frei praktizierenden Hebammen und von den Organisationen der Hebamme gemäss Art. 8 Abs. 3 sowie von den Listen-Geburtshäusern gemäss Art. 8 Abs. 4 einen erhöhten Mitgliederbeitrag erheben.
[3] Hebammenstudentinnen, Passivmitglieder gemäss Art. 8 Abs. 1 und Gönnermitglieder bezahlen einen reduzierten Beitrag.
[4] Ehrenmitglieder bezahlen keinen Sektionsbeitrag.
[5] Die Sektion kann vorsehen, dass Aktivmitglieder, die von Sitzungen ohne zwingenden Grund mehrere nicht besuchen, für jede verpasste Sitzung einen Spezialmitgliederbeitrag bezahlen. Die Einzelheiten regelt die Sektion in einem Reglement über die Spezialmitgliederbeiträge.
[6] Fachgruppenbeiträge gemäss Art. 27 sind ebenfalls Mitgliederbeiträge.
[7] Das Zentralsekretariat des SHV stellt die Mitgliederbeiträge in Rechnung.

III. Organe

Art. 15 Organe der Sektion

Die Organe der Sektion Beide Basel sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 16 Ordentliche Mitgliederversammlung

[1] Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt, nämlich vor der Delegiertenversammlung des SHV, aber erst, nachdem die Sektionsmitglieder die Unterlagen zur Delegiertenversammlung des SHV erhalten haben.

[2] Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens vier Wochen im Voraus einberufen. Die Einberufung erfolgt mit Traktandenliste an alle Mitglieder oder wird in der Verbandszeitschrift mindestens einmal bekannt gegeben. Die Unterlagen werden den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zugestellt oder zum Download bereitgestellt.

[3] Anträge und Wahlvorschläge können dem Vorstand bis acht Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet eingereicht werden. Später eingereichte Eingaben werden nicht mehr berücksichtigt.

Art. 17 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

[1] Mindestens ein Fünftel der Aktivmitglieder der Sektion oder der Vorstand oder die Mitgliederversammlung haben das Recht, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zu verlangen.

[2] Der Vorstand bestimmt den Ort und den Zeitpunkt der ausserordentlichen Mitgliederversammlung. Diese hat innerhalb von zwei Monaten stattzufinden.

[3] Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe des Versammlungsdatums und der Haupttraktanden einzuladen, ihre Anträge und Wahlvorschläge dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vorher einzureichen.

[4] Einladung, detaillierte Traktandenliste sowie Anträge und Wahlvorschläge sind allen Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der ausserordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Art. 18 Kompetenzen

[1] Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Sektion.

[2] Es stehen ihr folgende Kompetenzen zu:

1. Schaffung und Revision der Statuten
2. Wahl der Präsidentin oder der beiden Co-Präsidentinnen und der restlichen Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Kenntnisnahme des Jahresberichtes
5. Kenntnisnahme des Revisionsberichts
6. Genehmigung der Jahresrechnung und Decharge Erteilung an den Vorstand
7. Beschlussfassung über das Budget
8. Festsetzung des Mitgliederbeitrages an die Sektionskasse
9. Genehmigung des Spesenreglements, eines allfälligen Geschäftsreglements und eines allfälligen Entschädigungsreglements
10. Beschlüsse über Anträge des Vorstandes und von Sektionsmitgliedern
11. Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des SHV
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern der Sektion
13. Auflösung der Sektion oder Zusammenschluss mit anderen Sektionen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des SHV

Art. 19 Leitung und Protokollierung

[1] Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin oder die Co-Präsidentinnen geleitet.

[2] Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen. Dieses wird den Mitgliedern zugestellt.

Art. 20 Beschlussfassung

[1] Die Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung erfolgt durch das einfache Mehr; ungültige Stimmen, Leereinlagen oder Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt (Abstimmungsmehr). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder die Co-Präsidentinnen; den Co-Präsidentinnen steht in diesem Fall gesamthaft nur eine Stimme zu.

[2] Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht von einem Viertel der Mitglieder oder vom Vorstand geheime Abstimmung verlangt wird.

[3] Bei Wahlen, die geheim erfolgen, sofern nicht auf Antrag offene Wahl beschlossen wird, gilt im ersten Wahlgang das Absolute Mehr der eingegangenen Stimmen, also auch der Leereinlagen und der ungültigen Stimmen, nicht aber der Enthaltungen; beim zweiten Wahlgang gilt das Relative Mehr (Abstimmungsmehr).

[4] Beim Beschluss über die Entlastung des Vorstands an der Mitgliederversammlung stimmt der Vorstand nicht mit ab.

[5] Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

[6] Die Auflösung der Sektion setzt voraus, dass der Antrag als Traktandum der Mitgliederversammlung aufgeführt ist und dass drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten ihm zustimmen.

Art. 21 Nicht traktandierte Geschäfte

[1] Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt sind, darf an der Mitgliederversammlung nur entschieden werden, wenn vorgängig das Eintreten auf den Antrag oder Wahlvorschlag mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen wird.

[2] Anträge auf Änderung der Statuten und Auflösung der Sektion dürfen nur behandelt werden, wenn sie durch die Traktandenliste angekündigt worden sind.

B. Vorstand

Art. 22 Organisation

[1] Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal neun Mitgliedern. Die verschiedenen Sektionsgebiete und die verschiedenen Tätigkeitsbereiche werden im Vorstand soweit möglich angemessen repräsentiert.

[2] Die Präsidentin oder die beiden Co-Präsidentinnen werden von der Mitgliederversammlung ins Amt gewählt. Sie sind Aktivmitglieder der Sektion.

[3] Der Vorstand wählt selbst aus seiner Mitte die Kassiererin und, im Fall eines Einzelpräsidiums, die Vizepräsidentin. Soweit nötig bestimmt der Vorstand weitere Funktionen und wählt Vorstandsmitglieder in diese Positionen.

[4] Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

[5] Reguläre Wahlen finden in den geraden Jahren statt. Im Fall einer vorzeitigen Demission muss die schriftliche Kündigung drei Monate vor Austritt an den Vorstand eingereicht werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, findet bei Bedarf eine Ersatzwahl statt. Die erste Amtsperiode des Ersatz-Vorstandsmitglieds dauert bis zum Ende der regulären Amtsperiode der Vorgängerin.

Art. 23 Sitzungen

[1] Der Vorstand wird von der Präsidentin oder den Co-Präsidentinnen einberufen, so oft die Geschäfte dies erfordern, mindestens aber vier Mal jährlich. In der Regel erfolgt die Einberufung des Vorstandes eine Woche im Voraus unter Angabe der Traktanden.
[2] Die Präsidentin leitet oder die Co-Präsidentinnen leiten die Sitzungen.
[3] Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nebst der Präsidentin oder mindestens einer Co-Präsidentin mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr; ungültige Stimmen, Leereinlagen oder Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt (Abstimmungsmehr). Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin oder fällen die Co- Präsidentinnen den Stichentscheid; den Co-Präsidentinnen steht in diesem Fall gesamthaft nur eine Stimme zu.
[4] Zirkularbeschlüsse sind unter den im Geschäftsreglement näher definierten Voraussetzungen möglich.
[5] Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste angekündigt sind, darf an der Vorstandssitzung nur entschieden werden, wenn vorgängig das Eintreten auf das Geschäft mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen wird.
[6] Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 24 Kompetenzen

[1] Der Vorstand führt die Geschäfte der Sektion im Rahmen der statutarischen Bestimmungen selbstständig. Er darf insbesondere Arbeitsgruppen einsetzen, Personen wie etwa eine Geschäftsführerin anstellen, Mandate vergeben und zweckgebundene Fonds einrichten und bewirtschaften. Er ist gegenüber den Mitgliedern für seine Geschäftsführung verantwortlich.
[2] Die Tätigkeit nach aussen, insbesondere Verhandlungen mit Behörden, Arbeitgebern, politischen Gremien, Fachhochschulen, Institutionen und Organisationen innerhalb des Sektionsgebietes, wird von der Sektion selbständig geführt. Sie informiert den Zentralvorstand vorgängig darüber. Dieser kann an Verhandlungen, die für den gesamten Verband von Bedeutung sind, teilnehmen.
[3] Zur Bearbeitung verschiedener Verbandsaufgaben kann der Vorstand nach Bedarf ständige oder projektbezogene Arbeitsgruppen und Sachbearbeiterinnen einsetzen.
[4] Weitere Aufgaben und Kompetenzen kann er in einem Geschäftsreglement der Sektion Beide Basel regeln.
[5] Unterschriftsberechtigt ist die Präsidentin oder eine der Co-Präsidentinnen gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied. Weitere Unterschriftsberechtigungen kann der Vorstand in einem Geschäftsreglement festhalten.

Art. 25 Entschädigung der Vorstandsarbeit

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten mindestens ihre Spesen vergütet. Die entsprechenden Reglemente werden von der Mitgliederversammlung genehmigt.

C. Revisionsstelle

Art. 26 Revisionsstelle

[1] Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
[2] Die Rechnungsrevisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
[3] Die Rechnungsrevisorinnen legen dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung vor. Sie prüfen Inventar, Buchführung, Rechnungswesen und Kassenbestand.
[4] Anstelle von zwei Revisorinnen kann auch eine Treuhandgesellschaft beauftragt werden.

IV. Einrichtungen ohne Organeigenschaft

Art. 27 Fachgruppen

[1] Die Fachgruppen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern, die sich mit einem berufsspezifischen Thema auseinandersetzen. Sie besitzen keine Rechtspersönlichkeit.

[2] Die Fachgruppen geben sich ein Fachgruppenreglement, das vom Sektionsvorstand zu genehmigen ist. Soweit dieses Reglement Fachgruppenbeiträge vorsieht, werden diese von der Sektion erhoben und von dieser verwaltet.

[3] Die Kommunikation der Fachgruppen gegen aussen erfolgt ausschliesslich über den Sektionsvorstand.

V. Finanzen

Art. 28 Finanzen

[1] Die finanziellen Mittel der Sektion setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus durchgeführten Weiterbildungen oder anderen Anlässen, sonstigen Zuwendungen sowie dem Vereinsvermögen. Buchführung und Rechnungswesen erfolgen durch die Kassierin. Das Vereinsvermögen ist sicher anzulegen.

[2] Mitglieder dürfen auf Anfrage die Jahresrechnung bei der Kassierin einsehen.

[3] Über die Verwendung des allfälligen Vermögens der aufgelösten Sektion entscheidet die Delegiertenversammlung des SHV, ausser bei einer Fusion.

Art. 29 Haftung

Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmung

Die vorstehenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung der Sektion Beide Basel vom 08. Mai 2019 angenommen und vom Zentralvorstand am 22. März 2019 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom Mai 2007 und treten sofort in Kraft.

Im Namen des Vorstandes:

Andrea Ruffieux
Co-Präsidentin

Ursula Lüscher
Co-Präsidentin